

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. März 1992

52. Stück

137. Verordnung: Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen  
138. Verordnung: Schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach  
139. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Velden/West (Ausbau) im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörther See  
140. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 151 Attersee Straße im Bereich der Gemeinde Unterach am Attersee  
141. Verordnung: Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft — ÜV-LF

### 137. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Z 1. des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Wer Verpackungen aus Kunststoffen oder Mehrschicht-Kunststoffverbunden als Hersteller, Importeur oder sonst in Verkehr setzt, ist verpflichtet, sie entsprechend dieser Verordnung zu kennzeichnen.

(2) Unter Verpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Becher, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister sowie bedruckte Beutel, Säcke und Folienverpackungen, mit Ausnahme von Klebändern, Folien mit Dekordruck und Kunststoffdärmen zu verstehen.

(3) Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen

1. Verpackungen, die ausschließlich einer innerbetrieblichen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden,
2. Verpackungen aus Kunststoffen, die für den Export bestimmt sind,
3. Gefahrgutverpackungen,
4. Verpackungen für Arzneimittel und sterile Medikalprodukte.

#### Kennzeichnung

- § 2. (1) Verpackungen, die aus den in der Anlage 1 genannten Kunststoffen bestehen, sind mit vollem Wortlaut der Kunststoffe oder gemäß Anlage 2 durch Kurzzeichen deutlich sicht- und

lesbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat dauerhaft, insbesondere durch Aufdruck, Prägung oder sonstige gleichwertige Technologien zu erfolgen.

(2) Verpackungen aus nicht in der Anlage 1 genannten Kunststoffen und Verpackungen aus Mehrschicht-Kunststoffverbunden sind gemäß Anlage 3 mit dem Kurzzeichen „(others)“ zu kennzeichnen. /

(3) Der Kennzeichnung im Sinne der Abs. 1 und 2 wird auch durch die Verwendung einer international anerkannten Kennzeichnung entsprochen, wobei für Polyvinylchlorid entweder der volle Wortlaut oder das Kurzzeichen „PVC“ zu verwenden ist.

§ 3. Besteht die Verpackung aus mehreren händisch leicht trennbaren Teilen, so ist jeder Teil getrennt im Sinne des § 2 zu kennzeichnen.

§ 4. Eine Kennzeichnungspflicht gemäß den §§ 2 und 3 besteht nicht, wenn

1. Beutel, Säcke und Folienverpackungen eine geringere Fläche als DIN A3 oder 0,125 m<sup>2</sup>,
2. alle übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Verpackungen ein geringeres Füllvolumen als 100 ml aufweisen.

#### Übergangsbestimmung

§ 5. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugte Verpackungen oder verpackte Waren dürfen ohne Kennzeichnung in Verkehr gesetzt werden.

#### Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Feldgrill-Zankel

Anlage 1

## Stoffliste

**Kunststoffe:**

Polyethylen hoher Dichte  
 Polyethylen niedriger Dichte  
 Polyethylenterephthalat  
 Polypropylen  
 Polystyrol  
 Polyvinylchlorid (hart und weich)

Anlage 2**Kennzeichnung:**

HDPE für Polyethylen hoher Dichte  
 LDPE für Polyethylen niedriger Dichte  
 PET für Polyethylenterephthalat  
 PP für Polypropylen  
 PS für Polystyrol  
 PVC für Polyvinylchlorid

Anlage 3**Kennzeichnung:**

○ für Mehrschicht-Kunststoffverbunde mit unterschiedlichen Kunststoffen und für nicht in der Anlage 1 genannte Kunststoffe

### 138. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, wird verordnet:

**Geschwindigkeitsbeschränkung**

§ 1. Auf folgenden Flußabschnitten darf eine Geschwindigkeit von 15 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten werden:

1. Auf der gesamten österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn in Oberösterreich zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in die Donau) und Fluß-km 68 (Einmündung der Salzach),
2. auf der gesamten österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach in Oberösterreich und Salzburg zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in den Inn) und Fluß-km 59,3 (Einmündung der Saalach) und

3. auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Saalach zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in die Salzach) und Fluß-km 11,8 (Staatsgrenze bei Käferheim/Schwarzbach).

**Fahrverbote**

§ 2. (1) Auf den in § 1 genannten Flußabschnitten ist die Schifffahrt verboten

1. für Schwimmkörper, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind (zB Wet-Bikes, Aqua-Scooter, Jet-Ski, Motor-Surfer),
2. für Motorfahrzeuge, die mit einem Zwei-Takt-Antrieb ausgestattet sind.

(2) Auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 26,5 (Einmündung der Antiesen) und Fluß-km 56,0 (Einmündung der Mattig) ist die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Ausgenommen hievon sind Fahrzeuge der Feuerwehr und der Wasserwehr im Einsatz.

**Beschränkung der Durchfahrtshöhe**

§ 3. Auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in den Inn) und Fluß-km 8,5 ist die Durchfahrtshöhe auf 1,5 m beschränkt.

**Außerkräftreten bestehender Rechtsvorschriften**

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die durch Schifffahrtszeichen kundgemachten Verordnungen des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juli 1972 betreffend Erlassung von 15 km/h-Beschränkungen auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 64,8 und Fluß-km 68,8;
2. die durch Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 28. Oktober 1975 betreffend Erlassung eines allgemeinen Durchfahrtverbotes auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 27,6 und Fluß-km 56,0;
3. die durch Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Juli 1982 betreffend Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sowie Beschränkung der Durchfahrtshöhe auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 und Fluß-km 8,5;
4. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 336/1991, betreffend Erlassung eines Fahrverbotes für Schwimmkörper, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind, auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 4,2 und Fluß-